
Aufgaben nach dem Denkmalschutz
zuständiger Ratsausschuß

63/02
66. Erg. Lief. 1/2002 HdO

**Satzung über die Bestimmung
des für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
zuständigen Ratsausschusses**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Stadt Neuss am 6. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vorberatung von Ratsentscheidungen nach den §§ 5 und 6 des Denkmalschutzgesetzes (Unterschutzstellung von Denkmalbereichen) wird dem Planungsausschuß zugewiesen. Für alle sonstigen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Kulturausschuß der zuständige Ausschuß.

Die Beschlußempfehlungen des Planungsausschusses für den Rat nach Satz 1 sind nachrichtlich dem Kulturausschuß zu dessen nächster Sitzung zuzuleiten.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuss über die Bestimmung des für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zuständigen Ratsausschusses vom 7. Oktober 1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. Mai 1987

H.W. Thywissen
Bürgermeister

Die Satzung ist am 3. Juni 1987 in Kraft getreten.
